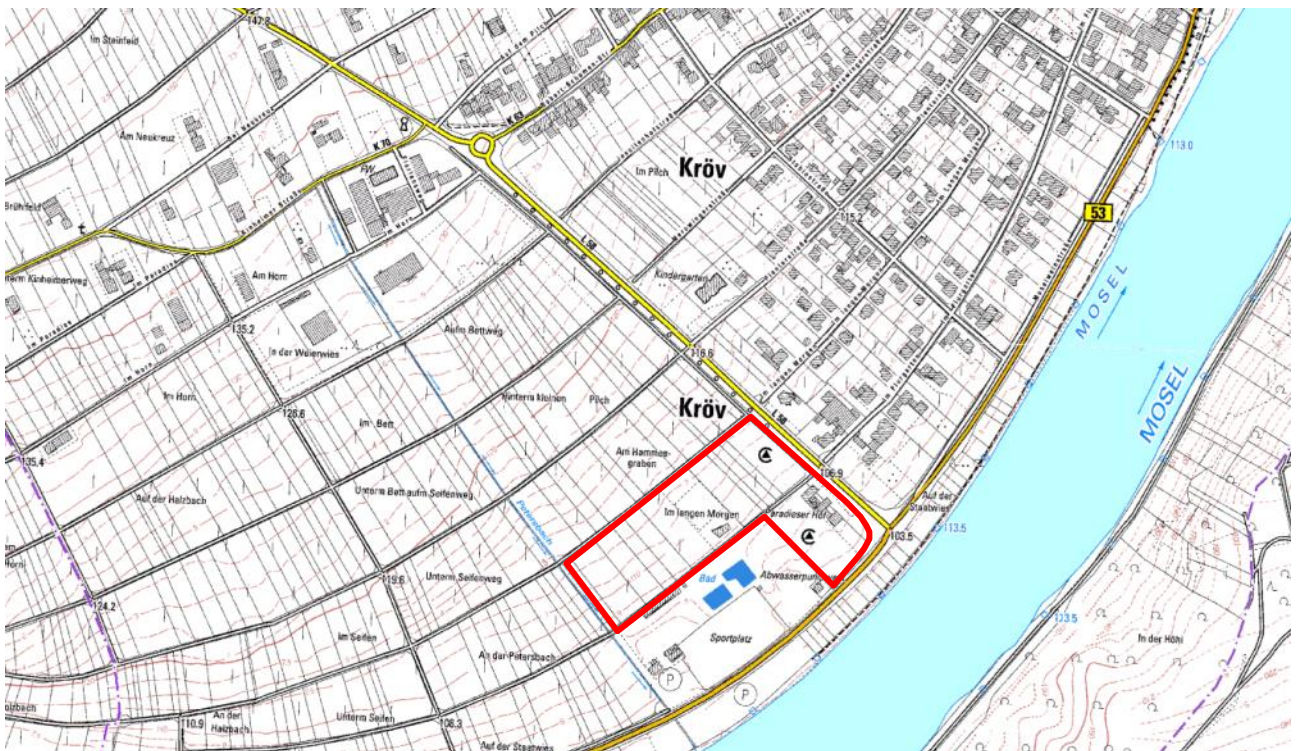


Ortsgemeinde Kröv VG Traben-Trarbach

Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich der Sport- Spiel und Freizeittflächen westlich der Ortslage im Parallelverfahren



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

Stand: April 2021



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung

Im Faller 13

56841 Traben – Trarbach

Tel.: 06541/81 33 33

Fax: 06541/81 33 34

E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

Städtebauliche Begründung

1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan- Änderung	4
2.1	Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung	4
2.2	Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	6
2.3	Übergeordnete Planungen	6
3	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	8

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

1	Anlass und Aufgabenstellung	9
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	9
2.1	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	9
2.2	Ziele der Flächennutzungsplanänderung	10
3	Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	10
3.1	Standort.....	10
3.2	Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden.....	10
4	Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen dargestellten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden.....	11
4.1	Fachgesetze	11
4.2	Fachpläne.....	13
4.3	Art der Berücksichtigung der Ziele in der Flächennutzungsplanänderung	14
5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale (Basisszenario)	15
5.1	Geologie und Boden.....	15
5.2	Grund- und Oberflächenwasser	16
5.3	Klima / Luft	16
5.4	Arten- und Biotopschutz.....	17
5.5	Orts- und Landschaftsbild / Erholung	18
5.6	Biotopverbund	18
5.7	Mensch / Kultur- und Sachgüter	18
5.8	Natürliches Wirkungsgefüge	18
5.9	Vorbelastungen.....	18
6	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18

7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	19
7.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	19
7.2	Schutzgut Boden / Fläche	19
7.3	Schutzgut Wasser.....	20
7.4	Schutzgut Klima	21
7.5	Schutzgut Arten und Biotope	21
7.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	22
7.7	Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen.....	22
7.8	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	23
7.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	23
7.10	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	23
7.11	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	24
7.12	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
7.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen.....	24
9	Alternative Planmöglichkeiten	25
10	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	25
11	Zusätzliche Angaben	26
11.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen	26
11.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	26
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
13	Quellen.....	30

Anlage:

Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung

Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Kröv beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den westlich der Ortslage gelegenen Bereich der Flächen für Sport- Spiel und Freizeit sowie der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ nördlich des Freibads eine Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten an aktuelle Planungserfordernisse.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen des derzeitigen Campinggeländes, der Tennisplätze und der östlich davon gelegenen Weinbergsflächen.

Südlich bzw. östlich grenzt das Freibadgelände der VG Traben-Trarbach an.

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung sind die Erweiterungsabsichten des Campingplatzes. In der Sitzung am 11.12.2019 hat der Ortsgemeinderat Kröv den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Campinggelände“ gefasst. Parallel hierzu ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

2 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung

2.1 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind im Änderungsbereich Grünflächen sowie eine Sonderbaufläche „Camping“ dargestellt. Innerhalb der Grünflächen ist eine Signatur „Tennisplatz“ enthalten, durch welche auf die dortigen Tennisplätze hingewiesen wird.

Die Entwicklung des Campingplatzes ist jedoch an anderer Stelle erfolgt, als im rechtswirksamen FNP dargestellt. Das Campinggelände ist im Umfeld der ehemaligen landwirtschaftlichen Aus-siedlung „Paradieser Hof“ nördlich der B 53 und östlich der L 58 entstanden. Diese Konstellation war sinnvoll, da eine Umnutzung des Gehöfts als Bewirtschaftungsgebäude sowie zur Unterbringung eines kleinen Bistrobetriebs, welcher dem Campingplatz zugeordnet ist, durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs möglich wurde.

Im rechtswirksamen FNP ist dieser Bereich als Grünfläche und ein Teilbereich als Tennisplatz dargestellt.

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das gesamte Gemeindegebiet (Verbandsgemeinde) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Mit der Fortschreibung wird das Ziel verfolgt, den Flächennutzungsplan an die tatsächlich vollzogene Entwicklung anzupassen.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der VG Traben-Trarbach

Künftig werden im Änderungsbereich Sonderbauflächen „Sport + Freizeit“ sowie „Camping“ dargestellt (siehe Abbildung 2).

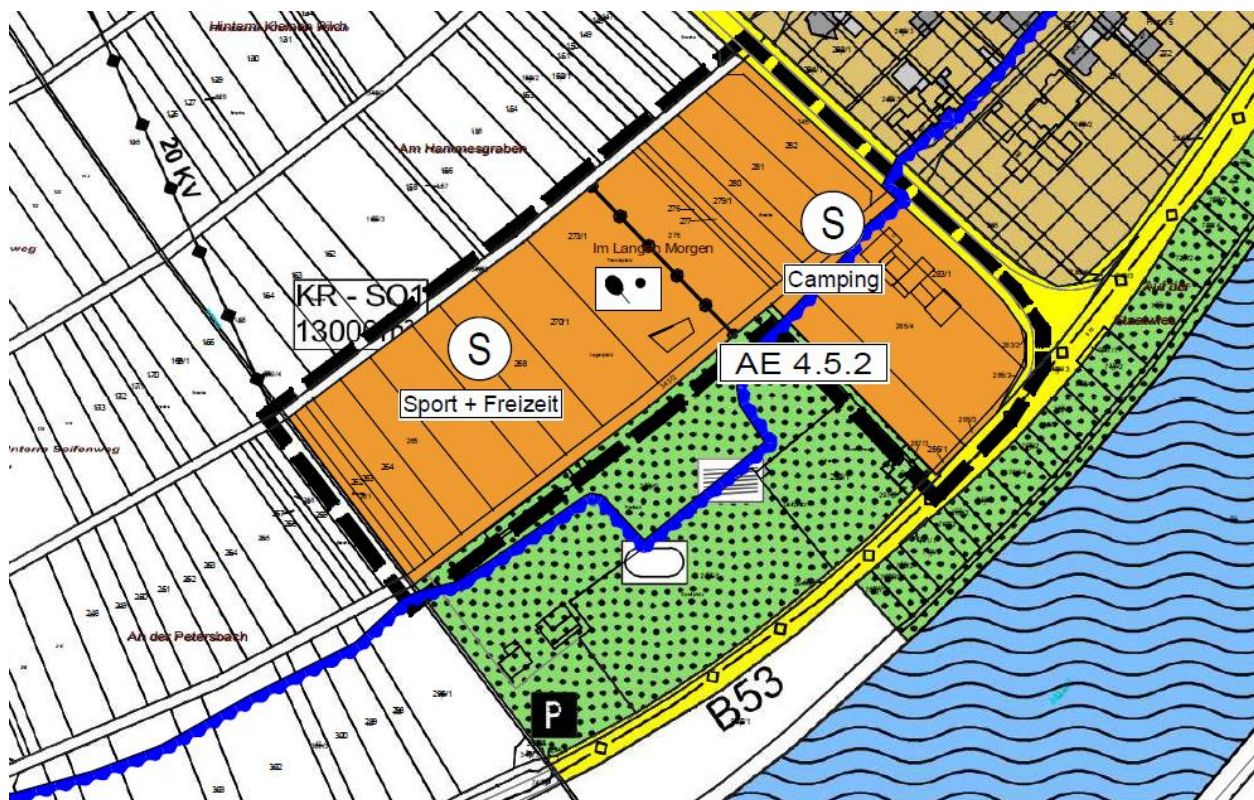


Abbildung 2: Vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans

2.2 Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Bei den Auswirkungen ist zu unterscheiden zwischen städtebaulich wirksamen Auswirkungen und Umweltauswirkungen.

Da mit der FNP-Änderung eine Anpassung an die tatsächlich vollzogene Entwicklung vollzogen wird, sind keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen ermöglicht, die nicht bereits im Rahmen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans möglich gewesen wären.

2.3 Übergeordnete Planungen

Für die Ortsgemeinde Kröv und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:

2.3.1 LEP IV:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus. Die B 53 ist als regionale Straßenverbindung gekennzeichnet.

Freizeit, Erholung und Sport

Bezüglich Freizeit, Erholung und Sport werden im LEP IV folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

G 80

Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.

G 81

Der Förderung der Sportinfrastruktur sollen umfassende Entwicklungsempfehlungen zur regionalen Sportstättenentwicklung zugrunde gelegt werden.

G 82

Der Bau kommunaler Sportanlagen (insbesondere der Bäderbau) soll zukünftig vermehrt gemeindeübergreifend organisiert werden. Dabei sind die Belange von Schulen, Vereinen und Familien in Einklang zu bringen

G 83:

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.

Z 84

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden.

Die einschlägigen Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden bei der vorliegenden FNP-Änderung beachtet.

Historische Kulturlandschaft

Die Ortsgemeinde Kröv und damit auch das Plangebiet liegen in der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Moseltal mit den charakteristischen Kultur- und Landschaftsmerkmalen Ortsbilder, Burgen, Steillagen-Weinbau/Trockenmauern, Streuobstwiesen und Niederwälder.

Die genannten Kultur- und Landschaftsmerkmale sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen. Die Änderung dient der touristischen Entwicklung der OG Kröv und zur Stärkung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale.

Hochwasserschutz

Teile des Änderungsbereichs liegen innerhalb eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets. Bezüglich des Hochwasserschutzes werden im LEP IV folgende Grundsätze und Ziel formuliert:

Z 109

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

G 110

In Überschwemmungsgebieten soll eine standortgerechte, die Retentionsleistung der Flächen steigernde Nutzungsstruktur angestrebt werden. Dafür ist das Konzept der naturnahen Gewässerentwicklung weiterzuentwickeln.

Z 111

Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.

Die einschlägigen Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden bei der vorliegenden FNP-Änderung beachtet.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier

Im rechtsverbindlichen Raumordnungsplan 1985, teilfortgeschrieben im Jahr 1995, ist der Änderungsbereich als „Weinbaufläche“ dargestellt, deren Nutzung grundsätzlich beizubehalten ist. Darüber hinaus liegen sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen im Änderungsbereich. Die Ortsgemeinde Kröv wird als „Kleinzentrum“ eingestuft.

Hinsichtlich der Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur soll auch das Kleinzentrum Kröv künftig als die Schwerpunktort der weiteren Entwicklung ausgebaut werden. Die Maßnahmen sollten bevorzugt der Verbesserung der Grundausstattung höheren Niveaus sowie der überörtlich bedeutsamen Freizeit- und Sportmöglichkeiten dienen.

Im Entwurf 2014 des regionalen Raumordnungsplans sind die Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus dargestellt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines regionalen Grünzugs. Der südliche Teil des Änderungsbereichs ragt in ein Vorranggebiet des Hochwasserschutzes hinein.

Kröv ist als Grundzentrum mit monozentralem Nahbereich dargestellt. Solche Gemeinden halten alleine grundzentrale Einrichtungen vor und bilden die Schwerpunkte der Grundversorgung für

den jeweiligen Nahbereich. Kröv hat die besonderen Funktionen Wohnen, Landwirtschaft und Tourismus.

Die B 53 ist als regionale Straßenverbindung und als regionale Verbindung (Ergänzungsnetz) des öffentlichen Verkehrs gekennzeichnet.

3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Planungsfläche handelt es sich um einen Bereich, in dem bereits ein Campingplatz sowie Tennisplätze angelegt wurden. Da es sich bei der vorliegenden Änderung im Wesentlichen um eine Anpassung an den vorhandenen Bestand und die Darstellung von Erweiterungsmöglichkeiten handelt, wurde auf eine weitergehende Prüfung von Alternativstandorten verzichtet.

Angesichts des vorhandenen Bestands gibt es auch innergebietlich keine Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen.

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Kröv beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den westlich der Ortslage gelegenen Bereich der Flächen für Sport- Spiel und Freizeit sowie der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ nördlich des Freibads eine Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten an aktuelle Planungserfordernisse.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen des derzeitigen Campinggeländes, der Tennisplätze und der östlich davon gelegenen Weinbergflächen.

Südlich bzw. östlich grenzt das Freibadgelände der VG Traben-Trarbach an.

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung sind die Erweiterungsabsichten des Campingplatzes. In der Sitzung am 11.12.2019 hat der Ortsgemeinderat Kröv den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Campinggelände“ gefasst. Parallel hierzu ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Änderungsbereich werden Sonderbauflächen „Sport + Freizeit“ sowie „Camping“ dargestellt (siehe Abbildung 3).

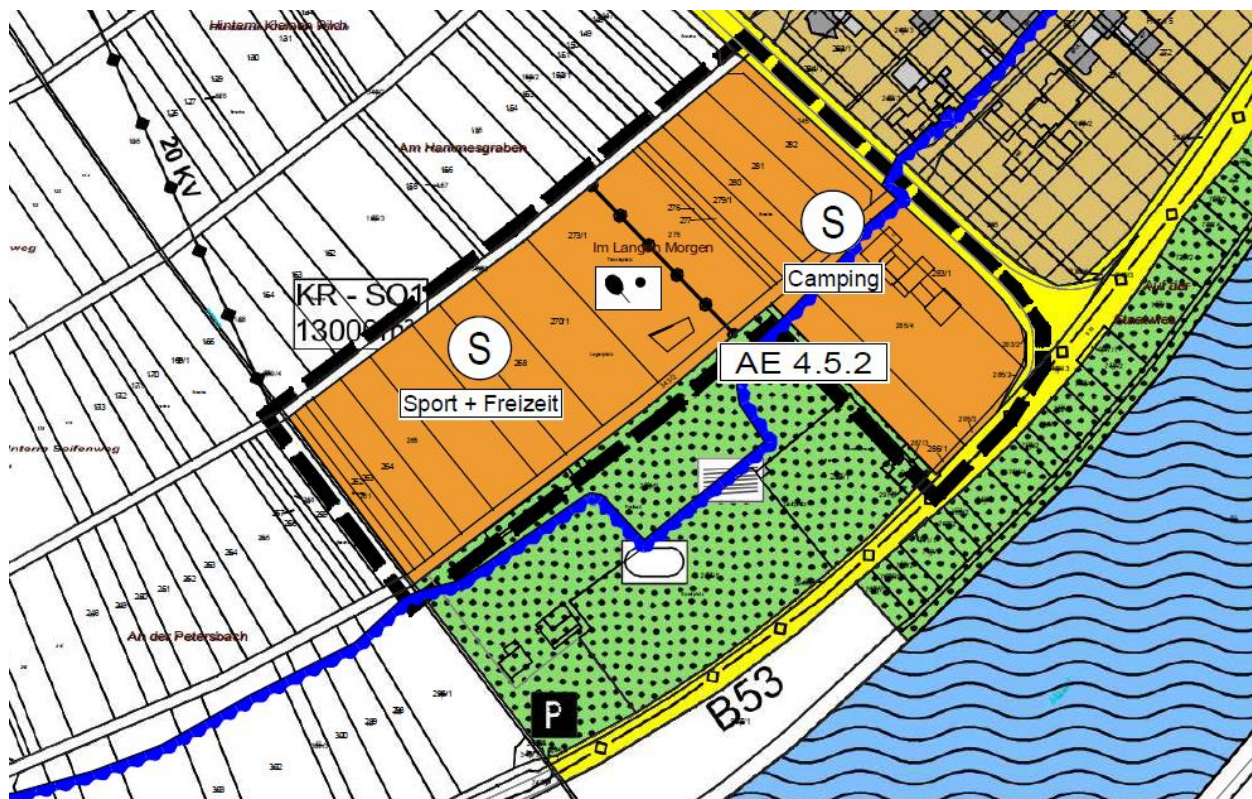


Abbildung 3: Vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind im Änderungsbereich Grünflächen sowie eine Sonderbaufläche „Camping“ dargestellt. Innerhalb der Grünflächen ist eine Signatur „Tennisplatz“ enthalten, durch welche auf die dortigen Tennisplätze hingewiesen wird.

Die Entwicklung des Campingplatzes und der Tennisplätze ist jedoch an anderer Stelle erfolgt, als im rechtswirksamen FNP dargestellt.

2.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das gesamte Gemeindegebiet (Verbandsgemeinde) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Mit der Fortschreibung wird das Ziel verfolgt, den Flächennutzungsplan an die tatsächlich vollzogene Entwicklung anzupassen.

3 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

3.1 Standort

Der Änderungsbereich liegt westlich der Ortslage der Gemeinde Kröv, westlich der L 58 und nördlich der B 53 und des Kröver Freibades in einer Höhe von ca. 108,75 und 112,50 m ü. NHN auf einem relativ flach (ca. 4,2 %) ansteigenden Gleithang der Mosel.

Die Landschaft westlich und nördlich des Plangebiets wird durch großflächige Weinbauareale geprägt. Östlich grenzt das Plangebiet an die L 58 mit dem dahinter verlaufenden, östlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Kröv.

Teile des Plangebiets werden derzeit bereits als Campingplatzflächen genutzt. Des Weiteren beherbergt der Änderungsbereich Tennisplätze, einen Lagerplatz sowie Weinbergsflächen.

3.2 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 3,36 ha.

Ca. 1,45 ha Fläche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ca. 0,28 ha werden derzeit als Lagerplatz genutzt. Die Tennisplätze mit Vereinsheim nehmen ca. 0,35 ha Fläche ein. Das Campinggelände mit Versorgungsgebäude und Bistrobereich erstreckt sich auf ca. 1,09 ha Fläche. Ca. 0,19 ha wurden als Wirtschaftswege angelegt.

Durch die Vorhaben im Änderungsbereich werden zusätzliche Flächenversiegelungen durch bauliche Anlagen, wasserdurchlässige Befestigungen und Flächen für Sport- und Freizeit (Minigolf, Boule, Tennisplätze, Skateplatz etc.) ermöglicht, deren Größe derzeit nicht sicher abgeschätzt werden kann. Die maximal mögliche Versiegelung beträgt ca. 2,0 ha, wobei das Gros der Flächen voraussichtlich in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden wird.



4 Darstellung der in Fachgesetzen und –plänen dargestellten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Flächen-nutzungsplanänderung berücksichtigt werden

4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit:

Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung:

Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes; Minimierung des Flächenverbrauchs; Vermeidung dauerhafter Schäden an Natur und Landschaft, und soweit nicht vermeidbar, Geringhaltung und Beseitigung von Schäden unter Beachtung des Verursacherprinzips.

Baugesetzbuch Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgüter Fläche und Boden:

Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung Langfristiger Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen; Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz); Archiv für Natur- und Kulturgeschichte; Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen.

Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Baugesetzbuch Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser:

Wasserhaushaltsgesetz/
Landeswassergesetz
Rheinland-Pfalz Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen, Umgang mit Niederschlagswasser, Schutz der Überschwemmungsgebiete

Baugesetzbuch Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Schutzgut Klima / Luft:

Landesklimaschutzgesetz
Rheinland-Pfalz Nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes; Senkung der Treibhausgasemissionen, Anstreben der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050.

Baugesetzbuch Berücksichtigung der "Verantwortung für den Klimaschutz" sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Bundesimmissionsschutz- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der

gesetz inkl. Verordnungen	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
GIRL	Orientierungswerte zur Umweltvorsorge
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

Schutzgut Kulturelles Erbe:

Landesdenkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Erhalt, Pflege und Überwachung des Zustands von Kulturdenkmälern, sowie Abwendung von Gefahren und Bergen von Kulturdenkmälern
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

4.2 Fachpläne

LEP IV

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus.

Historische Kulturlandschaft

Die Ortsgemeinde Kröv und damit auch das Plangebiet liegen in der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Moseltal mit den charakteristischen Kultur- und Landschaftsmerkmalen Ortsbilder, Burgen, Steillagen-Weinbau/Trockenmauern, Streuobstwiesen und Niederwälder.

RROP Region Trier

Im Entwurf 2014 des regionalen Raumordnungsplans sind die Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus dargestellt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines regionalen Grünzugs.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Traben-Trarbach für die OG Kröv ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Erholung, Sport, Spiel und Freizeit“ sowie als Sonderbaufläche „Camping“ dargestellt. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind im rechtswirksamen FNP für den Änderungsbereich nicht dargestellt.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets der Mosel und teilweise innerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten.

Gem. § 78 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 - die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 - die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben
- zu berücksichtigen.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sind in hochwassergefährdeten Bereichen gemäß § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Die Ortsgemeinde Kröv und somit das Plangebiet liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Biotopkartierung / Pauschal geschützte Flächen

Im Plangebiet liegen keine biotopkartierten oder unter Pauschalschutz stehenden Flächen.

Planung vernetzter Biotopsysteme

In der Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielekarte 2015 – sind für das Plangebiet keine besonderen Zielausweisungen dargestellt. Allgemein gilt daher das Ziel einer biototypenverträglichen Nutzung der Flächen. In der Prioritätenkarte ist das Plangebiet ebenfalls nicht erfasst.

Folgende Ziele einer biototypenverträglichen Nutzung von Weinbauflächen werden von der Planung vernetzter Biotopsysteme definiert:

- Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung von Populationen typischer Arten traditioneller Weinbergslandschaften,
- Sicherung und Aufbau eines Netzes von Kleinstrukturen (Stütz-, Trockenmauern in Trocken- oder Gabionenbauweise, Raine), Brachen, Gebüsch, Trockenwäldern und Felsgebüsch,
- Entwicklung eines Saumes ungenutzter oder sehr extensiv genutzter Flächen als Übergangszone v.a. im Umfeld von Halbtrockenrasen, Trockenrasen, Trockenwäldern und anderen xerothermen Biotopen,
- Förderung extensiver Formen des Weinbaus,
- Biotopschonender Einsatz der Rebschutzmittel im Umfeld empfindlicher Lebensräume.

Der entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs verlaufende Petersbach soll als Fließgewässer hin zu einem naturnäheren Zustand entwickelt werden.

4.3 Art der Berücksichtigung der Ziele in der Flächennutzungsplanänderung

Kultur- und Landschaftsmerkmale der historischen Kulturlandschaft des Moseltals sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen. Die Änderung dient der touristischen Entwicklung der OG Kröv und zur Stärkung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale.

Der Schutzzweck des LSG's, nämlich die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen, wird durch Planungen, die aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht werden, nicht beeinträchtigt. Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich lediglich um die Angleichung des FNP's an die tatsächlich vollzogene Entwicklung und die Ermöglichung weiterer Entwicklungen für Camping-, Sport- und Freizeitanlagen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Erweiterung des Campingplatzes geplant. Die Ziele des Umweltschutzes werden dort in Form von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Planung berücksichtigt.

5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale (Basisszenario)

5.1 Geologie und Boden

Der geologische Untergrund des Plangebiets wird von, während des Pleistozäns abgelagerten-Niederterrassenschottern der Mosel gebildet, welche petrographisch aus Mittel- bis Grobkiesen und Sanden aufgebaut sind. Die Terrassenschotter sind mit Hangschuttlehmen überdeckt¹.

Unterhalb der Terrassenschotter steht der Hunsrückschiefer an, der aus Ton- und Siltschiefern mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandsteinen ausgebildet ist.

Die Böden sind als Weinbergsböden (Rigsole) anzusprechen. Dies sind Böden, die wesentlich durch die Tätigkeit des Menschen verändert wurden. Gemäß den Angaben des geologischen Landesamtes stehen im Plangebiet Böden aus lehmigen, pleistozänen Terrassensedimenten an, die als Rigosol-Regosol aus Kieslehm bezeichnet werden können. Die nutzbare Feldkapazität der Böden liegt mit 171 mm im höheren Bereich. Die Grabbarkeit wird mit 100cm angegeben. Damit sind die Böden als Weinbaustandorte an der Mosel als relativ tiefgründig einzustufen. Als Bodenart des Oberbodens herrschen tonige Schluffe vor. Die Bodenreaktion ist als schwach- bis mäßig sauer anzusehen. Die Böden haben ein hohes Ertragspotenzial und verfügen über ein hohes Nitratrückhaltevermögen.

Die Böden im Bereich des bestehenden Campingplatzes und der Tennisplätze sind durch Bodenverdichtungen, Bodenaustausch und den Einbau von Fremdmaterialien bereits sehr stark verändert.

Unterhalb der asphaltierten Wirtschaftswege sind die Böden als naturfremd anzusehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

¹ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4, aufgerufen am 18.02.2020.

Bewertung:

In Teilbereichen stehen mäßig beeinträchtigte Weinbergsböden hoher Fruchtbarkeit an, die durch langjährige Nutzung überprägt sind. Es handelt sich um Bodentypen mit regional weiter Verbreitung. Seltene- oder Reliktböden sind nicht betroffen. Insgesamt sind die Böden des Plangebiets von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit gegenüber Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wird als hoch eingestuft.

Im Bereich der bereits als Campingplatz genutzten Flächen, sind die Böden bereits sehr stark verändert. Dennoch üben auch diese Böden (wenn auch eingeschränkt) vielfältige Funktionen im Naturhaushalt aus. Sie dienen, wie auch die Weinbergsböden, als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv.

Die vollversiegelten Bodenflächen unter den asphaltierten Wirtschaftswegen haben ihre Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt eingebüßt.

5.2 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Oberflächenwässer vorhanden. Der entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Petersbach ist ein naturfern ausgebautes, begradigtes, temporär wasserführendes Bachgewässer.

Grundwasser²:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft „Quartäre und pliozäne Sedimente“, die sich, je nach Mächtigkeit der Terrassenkörper durch eine mittlere bis starke Grundwasserführung auszeichnen. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter.

Die Grundwasserneubildungsraten liegen mit 82 mm/a in einem mittelgeringen Bereich (maximale Grundwasserneubildungsraten in Rheinland-Pfalz liegen bei über 300 mm/a). Die Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als ungünstig eingestuft.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung:

Die Bedeutung (Schutzwürdigkeit) des Plangebiets für das Schutzgut Wasser ist insgesamt als gering einzustufen.

5.3 Klima / Luft

Das als mildes Weinbauklima zu bezeichnende Klima im Bereich der Ortsrandlage von Kröv zeichnet sich durch eine hohe Inversionshäufigkeit und Wärmebelastung, einen geringen Kältereiz und schlechte Durchlüftungsverhältnisse aus.

Das an der Mosel herrschende Mikroklima, welches durch die geschützte Tallage entsteht, macht die Region zu einer der wärmsten in ganz Deutschland. Durch die wärmespeichernde und temperatenausgleichende Wirkung des Flusses treten milde Winter und warme Sommer mit ausreichend Niederschlag auf. Die Vegetationsphase ist von April bis Oktober (November) relativ lang.

²

<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 18.02.2020

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Kaltluftabflussbahn des Moseltals, also im Einflussbereich von Talwinden (Luftaustauschbahn). Die Windgeschwindigkeiten sind im Allgemeinen eher gering.

Das Plangebiet dient als moderate Kaltluftherzeugungs- und ableitungsfläche, deren Bedeutung für das Siedlungsklima von Kröv jedoch als unerheblich einzuordnen ist.

Bewertung:

Für das Lokalklima der Ortslage von Kröv hat die Plangebietsfläche aufgrund ihrer Strukturarmut nur eine geringe Bedeutung.

5.4 Arten- und Biotopschutz

Teile des Plangebiets wurden als Campingplatzflächen angelegt. Die Flächen wurden als Wiese eingesät und werden als solche unterhalten. Pflanzensoziologisch sind sie als Trittrasen anzusprechen. Die einzelnen Stand- bzw. Aufstellplätze werden durch wasserdurchlässig befestigte Wege erschlossen.

Das Campinggelande ist durch Baumpflanzungen und eine Randeingrünung gegliedert. Die Tennisanlage besteht aus 3 Tennisplätzen mit Sandbelag, einem Vereinsheim und einem kleinen Parkplatz. Der westlich angrenzende Lagerplatz wird von Hecken (Lorbeerkirsche) eingefasst und umfasst neben den Ablagerungsbereichen von Grünschnitt Bereiche mit Ruderalbewuchs. Die übrigen Flächen des Änderungsbereichs werden intensiv als Weinbauflächen genutzt, die aufgrund des flachen Geländes keine Strukturen wie Terrassen, Trockenmauern, unbewirtschaftete Zwickel etc. aufweisen.

Die faunistische Artenzusammensetzung eines Gebietes steht aufgrund der z.T. großen Aktionsradien einiger Arten in engem Zusammenhang zur Vernetzung mit anderen Lebensräumen. Für landgebundene Organismen ist diese aufgrund des räumlichen Verbunds zu den ausgedehnten Weinbauflächen der Weinlage „Paradies“ gegeben.

Daneben ist das Angebot unterschiedlicher Zootypen sowie deren Größe und Qualität in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebiets von entscheidender Bedeutung für die Artenvorkommen. Die angrenzenden Weinbauflächen weisen ein unzureichendes Angebot an funktionellen Lebensräumen auf. Die geringe Biotopvielfalt, eine hohe Nutzungsintensität sowie die relativ hohe Störintensität durch die Campingflächen, die Tennisplätze und das nahe Freibad lassen im Änderungsbereich kulturfolgende und synanthrope Tierarten erwarten wie Hausrotschwanz, Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und Buchfink, sowie Kleinsäuger wie Feldmaus, Schermaus, Maulwurf und deren Predatoren wie Fuchs oder Mauswiesel, daneben Insekten wie Kohlweißling, Weißfleck-Graseule (Nachtfalter), Florfliegen, Raubmilben, Wildbienen, Wespen, Grashüpfer oder Spinnen.

Bewertung:

Aufgrund der relativen Strukturarmut des Gebiets, der Störungen durch Verkehrs- Sport- und Campinggeräusche, der Bewegungsunruhe sowie der intensiven Bewirtschaftung und Pflege der Flächen sind seltene oder wertgebende Arten des Naturschutzes im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Bedeutung der bestehenden Campingflächen, der Grünland- und Rebflächen für den Arten- und Biotopschutz wird somit als gering eingestuft.

5.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der der Landschaftsraumeinheit 250.32 „Traben-Trarbach-Zeller Moselschlingen“, einer von weiten Mosel-Mäandern geprägten, typischen Mittelgebirgs-Flusslandschaft mit steilen Prallhängen, seichten Gleithängen und Flussterrassen.

Der Bereich der FNP-Änderung liegt auf einem relativ flach (ca. 4,2 %) ansteigenden Gleithang.

Die Landschaft westlich und nördlich des Plangebiets wird durch großflächige Weinbauareale geprägt. Östlich grenzt das Plangebiet an die L 58 mit dem dahinter verlaufenden, östlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Kröv.

Das Plangebiet selbst zeichnet sich durch eine geringe Vielfalt und eine geringe Ausstattung mit landschaftsbildbelebenden und raumgliedernden Elementen aus. Durch die Campingflächen, die Nutzung als Lagerplatz und die Tennisanlage ist es in geringem Maße vorbelastet.

5.6 Biotopverbund

Wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, stellt das Plangebiet keine besonderen Funktionen für die Biotopvernetzung bereit.

5.7 Mensch / Kultur- und Sachgüter

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit aus. Die landwirtschaftlichen Flächen werden im Rahmen der fachlichen Praxis bewirtschaftet. Kultur- und Sachgüter sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen.

5.8 Natürliches Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Nutzung und die Lage des Bereichs bereits erheblich beeinflusst.

5.9 Vorbelastungen

Vorbelastungen, die über die durch die aktuellen Nutzungen des Planbereichs verursachten Belastungen hinausgehen (etwa durch Altablagerungen, Bodenkontaminationen etc.) sind nicht bekannt.

6 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereichs werden seit vielen Jahren als Campinggelände, Weinbauflächen, Flächen für Sport- und Spiel sowie als Lagerplatz genutzt.

Bei einer Nichtrealisierung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen mittelfristig weiterhin in dieser Weise genutzt würden. Die Entwicklung der Flächen in Richtung eines naturnäheren Zustands ist bei der Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die geplanten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Staubentwicklung und Erschütterungen durch Bautätigkeiten bei der Erweiterung bestehender Anlagen oder der Errichtung neuer Freizeitanlagen;
- dauerhafte Veränderung eines Landschaftsausschnitts.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Abgas- und Lärmemissionen durch Fahrzeugbewegungen, Nutzer des Tennisplatzes, des Campingplatzes sowie Gäste.

Bewertung des Eingriffs:

Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch Sportlärm (Tennisplätze, Freibad) und Verkehrslärm (L 58, B53).

Campingplatzgebiete zählen somit nach den Vorschriften der TA Lärm und der 16. BImSchV nicht zu den schutzbedürftigen Gebietsarten. Für die Nutzungsart „Campingplatzgebiet“ gibt weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.

Auch falls der Orientierungswert gem. der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB (A) tagsüber ggf. überschritten werden sollte, so ist von einer Einhaltung der Nachtwerte (45 dB (A)) auszugehen, da zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr kein Freibadbetrieb und kein Spielbetrieb auf den Tennisplätzen stattfindet.

Konflikte durch Gerüche oder sonstige Immissionen sind derzeit nicht erkennbar.

Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die FNP-Änderung keine Vorhaben vorbereitet werden, die negative Folgen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden nach sich ziehen.

7.2 Schutzgut Boden / Fläche

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während Bautätigkeiten;
- Beseitigung von gewachsenen Bodenprofilen durch Planierungen, Leitungsverlegungen und das Einbringen von Fremdmaterialien (Kalk, Schotter etc.)
- Versiegelungen des Bodens durch die Errichtung baulicher Anlagen und deren Nebenanlagen,

- Teilversiegelung von Flächen durch die Anlage wasserdurchlässig befestigter Wege und Flächen,

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch auslaufende Betriebsstoffe von Pkw und Wohnmobilen sowie undichte Kanäle.

Bewertung des Eingriffs:

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung und Befestigung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Bei der Umsetzung der geplanten Nutzungen wird die Bewirtschaftungsintensität der bisher weinbaulich genutzter Flächen verringert und Nährstoff- und Pestizideinträge werden reduziert.

Die Intensität der möglichen Auswirkungen auf den Boden werden insgesamt als mittel eingeschätzt, da eher kleinflächige Vollversiegelungen erwartet werden.

7.3 Schutzgut Wasser

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während Bautätigkeiten;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Versiegelung von Flächen;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Gefahr der Versickerung von schadstoffbefrachteten Oberflächenabflüssen, z. B. durch auslaufende Betriebsstoffe von Pkw und Wohnmobilen sowie undichte Kanäle,
- Gefahr der Überflutung des Campingplatzes und des Versorgungsgebäudes bei Hochwasser (HQ 100, HQ extrem).

Bewertung des Eingriffs:

Innerhalb des Änderungsbereichs wird die breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers angestrebt. Ob diese bei weiteren baulichen Entwicklungen innerhalb des Änderungsbereichs vollständig realisiert werden kann, ist derzeit nicht abschätzbar.

Aufgrund der im unteren Bereich liegenden Grundwasserneubildungsraten im Änderungsbereich wird die Intensität der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser als gering eingestuft.

Die Folgen für den Hochwasserschutz werden als unerheblich eingestuft, da nach derzeitiger Kenntnis keine Neubauvorhaben im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets beabsichtigt sind.

7.4 Schutzgut Klima

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Staubentwicklung durch Bautätigkeiten bei der Erweiterung bestehender Anlagen oder der Errichtung neuer Freizeitanlagen;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Abgas- und Lärmemissionen durch Fahrzeugbewegungen, Nutzer des Tennisplatzes, des Campingplatzes sowie Gäste.

Bewertung des Eingriffs:

Für das örtliche Klima der Ortsgemeinde Kröv ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung von untergeordneter Bedeutung. In der nahen Umgebung des Plangebiets sind keine klimatisch sensiblen Nutzungen vorhanden. Die im Rahmen der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben bewirken keine wesentlichen nachteiligen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen.

Insgesamt werden die Umweltfolgen möglicher weiterer Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.

7.5 Schutzgut Arten und Biotope

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Störung der Tierwelt durch Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen während Bautätigkeiten;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Störung der Flora und Fauna durch Unruhe und Trittschäden in Zusammenhang mit der Nutzung der bestehenden und geplanten Anlagen im Änderungsbereich;
- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch Beleuchtungen.

Bewertung des Eingriffs:

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen sind gering, da Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet als unwahrscheinlich eingeschätzt werden.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt sind ebenfalls als gering anzusehen, da im Änderungsbereich keine Strukturen mit Lebensraumqualität (z. B. Höhlenbäume, Totholz, magerer Wiesen) vorhanden sind, die verloren gehen könnten. Für wertgebende Arten des Naturschutzes, (z. B. Greifvögel, streng geschützte oder Rote-Liste-Arten), störungsempfindliche Arten oder Arten speziellen Lebensraumsansprüchen ist der Planbereich als Lebensraum nicht geeignet.

Die Eignung des Bereichs für überwiegend weitverbreitete, ungefährdete Arten bleibt unverändert erhalten. Durch die Verringerung der Nutzungsintensität der durch die FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben werden die ökologischen Funktionen der bestehenden Gehölze und Freiflächen erhalten. Durch vorhabenbegleitende Baum- und Strauchpflanzungen im Planbereich können die Lebensbedingungen für diese Arten verbessert werden.

7.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Auswirkungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Einrichtung weiterer Campingflächen, Sport- und Freizeitanlagen.

Bewertung des Eingriffs:

Infolge der Lage des Plangebiets in der Nachbarschaft des Freibads und der bereits vorhandenen Nutzungen innerhalb des Gebiets sind Fernwirkungen der ermöglichten Vorhaben vernachlässigbar.

Für die naturgebundene Naherholung ist das Plangebiet ungeeignet.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild werden demzufolge als gering eingeschätzt.

Durch vorhabenbegleitende Baum- und Strauchpflanzungen im Planbereich können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

7.7 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenwärtigen Wechselwirkungen der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die anthropogene Nutzung bereits mäßig bis stark überformt.

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Störung, Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Beeinträchtigung eines strukturreichen Landschaftsbild-ausschnitts Mensch: in geringem Maße Verlust von Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden, Fläche: Versiegelung, Gefahr von Schadstoffeinträgen	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser, Risiko der Abflussverstärkung im Vorfluter Klima: Verlust von Boden als Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkende Materie Landschaftsbild/Erholung: Räumlich begrenzter Verlust eines Landschaftselements Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung,	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts Tiere und Pflanzen: Nachteilige Veränderung der Standortbedingungen Klima: lediglich Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Gefahr von Wasserverunreinigungen
Klima: Veränderung der mik-	Boden: Lokale Veränderungen der Bodenfauna und des Bodenwasserregimes

roklimatischen Verhältnisse,	Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch, Fläche: geringfügig stärkere Belastung durch zusätzliche Flächenversiegelung (höhere Klimareize) im direkten Umfeld der neuen Bauwerke
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung der naturgebundenen Erholung
Mensch: menschliches Wirken	Boden, Fläche: Versiegelung, Verdichtung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Veränderungen auf mikroklimatischer Ebene durch Emissionen aus Heizungsanlagen Landschaftsbild: Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds durch zusätzliche Gebäude Wasser: Stoffeintrag, Entnahme, Nutzung

7.8 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Darstellung von Sonderbauflächen „Camping“ und „Sport + Freizeit“ ist mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Wärme und Strahlung nicht zu rechnen. Der Umgang bzw. die Lagerung von größeren Mengen an umweltgefährdenden Stoffen sind nicht vorgesehen.

Die Licht- und Lärmemissionen werden sich voraussichtlich im üblichen, für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen. Die Verursachung von Belästigungen ist nicht zu erwarten.

7.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

In den Sonderbauflächen „Camping“ und „Sport + Freizeit“ werden die nach Art- und Menge typischen Abfälle und Abwässer anfallen. Im Bistrobereich sowie im Vereinsheim des Tennisgeländes können auch Abfälle aus dem Gastronomie- bzw. Bewirtungsbetrieb (z. B. Speiseabfälle) anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen sichergestellt werden wird.

7.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt werden durch die im Rahmen der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Über die üblichen baulichen Vorkehrungen hinausgehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

7.11 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Wirkungsverstärkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebieten sind nicht erkennbar.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen.

Eine umweltrelevante Nutzung natürlicher Ressourcen ist nicht beabsichtigt.

7.12 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Treibhausgase werden durch Kfz sowie ggf. durch Heizungsanlagen von Wohnmobilen, Wohnwagen (i. d. R. Gasheizungen) und die Beheizung der Gebäude produziert. Das Ausmaß der Treibhausgasemissionen wird als sehr gering eingeschätzt.

Die Anfälligkeit der Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels wie Hitze, Trockenheit, Starkregenereignisse, Stürme kann durch Maßnahmen wie der Erhaltung und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, im Plangebiet gemindert werden.

Insgesamt wird die Anfälligkeit der Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels als eher gering angesehen.

7.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei den im Rahmen der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben werden handelsübliche Baustoffe eingesetzt. Umweltgefährdende Techniken und Stoffe werden nicht in größeren Mengen eingesetzt.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

Mögliche Sammlung des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Optional können zur Sammlung des bei der Entwässerung von Dachflächen anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungszwecken genutzt werden.

Rückhaltung und breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers

Von den Flächen und Einrichtungen abfließendes, nicht schädlich verunreinigtes Regenwasser, soll innerhalb des Plangebiets breitflächig durch die belebte Bodenzone hindurch versickert werden. Sofern nicht in Zisternen aufgefangen, kann das Niederschlagswasser in Rasenmulden zurückgehalten, versickert und verdunstet werden und im Anschluss breitflächig versickert werden.

Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen

Als allgemeine Schutzmaßnahmen sind der Schutz des Mutterbodens, Schutz des Bodens während der Bauarbeiten sowie der Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zu beachten

Grüngestaltung der Freiflächen

Die nicht als Sport- oder Verkehrsflächen, Zuwegungen, Stand- oder Aufstellflächen für Zelte, Wohnwagen etc. angelegten und nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen sollen Grünflächen angelegt und unterhalten werden.

Anpflanzungen in den Sonderbauflächen „Camping“ und „Sport- und Freizeit“

Zur landschaftlichen Einbindung sollen die rahmenden Bepflanzungen der Anlagen erhalten und neu angelegt werden in einreihiger Anordnung angelegt werden. Darüber hinaus sollen die Flächen, wenn praktikabel, locker mit Bäumen bepflanzt werden.

Installation insektenschonender Beleuchtungen

Außenbeleuchtungen sollen in rundum abgedichteter und nach oben abgeschirmter Bauweise errichtet werden. Als Leuchtmittel sind LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe zu verwenden.

Gestaltung der Wege und der sonstigen befestigten Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen

Wege und sonstige befestigte Flächen sollen möglichst in wasserdurchlässigem Material ausgeführt werden. Geeignet sind z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decken oder breittufige Pflaster.

9 Alternative Planmöglichkeiten

Da mit der Fortschreibung des FNP's u. a. eine Angleichung an die tatsächlich vollzogene Entwicklung erfolgen soll, gibt es innerhalb des Änderungsbereichs keine Alternativen, die zu wesentlich geringeren Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ führen würden.

10 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Die FNP-Änderung stellt Sonderbauflächen „Camping“ und „Sport- und Freizeit“. Die Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist daher als sehr gering anzusehen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Wirtschafts- bzw. Lebensrisikos.

Die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG drückt sich nach der Gesetzessystematik insbesondere durch ihr gebiets- oder bevölkerungsbezogenes Ausmaß, ihren grenzüberschreitenden Charakter, ihre Schwere, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität oder Komplexität aus.

Vor diesem Hintergrund werden erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für den Planbereich daher als unwahrscheinlich erachtet.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen

Im Februar 2020 erfolgte eine Inaugenscheinnahme des Gebiets. Für den Teil des Änderungsbereichs, der Gegenstand eines Bebauungsplans ist, wurde eine Biotop- und Nutzungskartierung erstellt. Das faunistische und floristische Potenzial wurde anhand empirischer Einschätzungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen beurteilt. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und durch die Auswertung zusätzlicher Fachdaten aus dem LANIS ist eine hinreichend genaue Einschätzung des Plangebiets bezüglich seines Werts für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf Vorkommen streng geschützter Arten und besonders geschützter europäischer Vogelarten möglich.

Die Schallimmissionen wurden bezüglich des Verkehrs- und des Sport- und Freizeitlärms mit Hilfe eines einfachen Online-Rechners auf der Grundlage der Verkehrsstärkenkarte des LBM aus dem Jahr 2015 bzw. mit Hilfe von einzuhaltenden Abständen abgeschätzt³.

Spezielle gutachterliche Aussagen zu Boden/Baugrund, Schallemissionen, Altlasten, Flora und Fauna u. dgl. liegen nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass die Sachlage im Gebiet angemessen erfasst und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilt wurden. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung von Informationen nicht aufgetreten.

11.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen Gegenstand der Umweltüberwachung.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.),
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

³ <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=0>, aufgerufen am 06.03.2020

- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen,
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik,
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit,
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte).

Artenschutzrechtlich oder planungsrechtlich veranlasste Monitoringmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Kröv beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den westlich der Ortslage gelegenen Bereich der Flächen für Sport- Spiel und Freizeit sowie der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ nördlich des Freibads eine Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten an aktuelle Planungserfordernisse.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen des derzeitigen Campinggeländes, der Tennisplätze und der östlich davon gelegenen Weinbergsflächen.

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung sind die Erweiterungsabsichten des Campingplatzes. In der Sitzung am 11.12.2019 hat der Ortsgemeinderat Kröv den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Campinggelände“ gefasst. Parallel hierzu ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind im Änderungsbereich Grünflächen sowie eine Sonderbaufläche „Camping“ dargestellt. Innerhalb der Grünflächen ist eine Signatur „Tennisplatz“ enthalten, durch welche auf die dortigen Tennisplätze hingewiesen wird.

Die Entwicklung des Campingplatzes und der Tennisplätze ist jedoch an anderer Stelle erfolgt, als im rechtswirksamen FNP dargestellt.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 3,36 ha. Ca. 1,45 ha Fläche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ca. 0,28 ha werden derzeit als Lagerplatz genutzt. Die Tennisplätze mit Vereinsheim nehmen ca. 0,35 ha Fläche ein. Das Campinggelände mit Versorgungsgebäude und Bistrobereich erstreckt sich auf ca. 1,09 ha Fläche. Ca. 0,19 ha wurden als Wirtschaftswege angelegt.

Durch die Vorhaben im Änderungsbereich werden zusätzliche Flächenversiegelungen durch bauliche Anlagen, wasserdurchlässige Befestigungen und Flächen für Sport- und Freizeit (Minigolf, Boule, Tennisplätze, Skateplatz etc.) ermöglicht, deren Größe derzeit nicht sicher abgeschätzt werden kann. Die maximal mögliche Versiegelung beträgt ca. 2,0 ha, wobei das Gros der Flächen voraussichtlich in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden wird.

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets der Mosel (hier Teile des bestehenden Campingplatzes) und teilweise innerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten.

Die Folgen der FNP-Änderung für den Hochwasserschutz werden als unerheblich eingestuft, da nach derzeitiger Kenntnis keine Neubauvorhaben im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets beabsichtigt sind.

Die Ortsgemeinde Kröv und somit das Plangebiet liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Der Schutzzweck des LSG's wird durch Planungen, die aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht werden, nicht beeinträchtigt. Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich lediglich um die Angleichung des FNP's an die tatsächlich vollzogene Entwicklung und die Ermöglichung weiterer Entwicklungen für Camping-, Sport- und Freizeitanlagen.

Im Änderungsbereich liegen keine biotopkartierten oder unter Pauschalschutz stehenden Flächen. In der Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielekarte 2015 – sind für das Plangebiet keine besonderen Zielausweisungen dargestellt. Aufgrund der relativen Strukturarmut des Gebiets, der Störungen durch Verkehrs- Sport- und Campinggeräusche, der Bewegungsunruhe sowie der intensiven Bewirtschaftung und Pflege der Flächen sind seltene oder wertgebende Arten des Naturschutzes im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Bedeutung der bestehenden Campingflächen, der Grünland- und Rebflächen für den Arten- und Biotopschutz wird als gering eingestuft.

Der Bereich zeichnet sich durch eine geringe Vielfalt und eine geringe Ausstattung mit landschaftsbildbelebenden und raumgliedernden Elementen aus. Durch die Campingflächen, die Nutzung als Lagerplatz und die Tennisanlage besteht eine moderate Vorbelastung hinsichtlich des Landschaftsbilds.

Kultur- und Landschaftsmerkmale der historischen Kulturlandschaft des Moseltals sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen. Die Änderung dient der touristischen Entwicklung der OG Kröv und zur Stärkung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	nicht betroffen
Schutzgut Arten und Biotope:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden/Fläche:	mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung/Landschaftsbild:	geringe Eingriffserheblichkeit

Mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Wärme und Strahlung ist nicht zu rechnen. Der Umgang bzw. die Lagerung von größeren Mengen an umweltgefährdenden Stoffen sind nicht vorgesehen. Licht- und Lärmemissionen werden sich voraussichtlich im üblichen, für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen. Die Verursachung von Belästigungen ist nicht zu erwarten.

In den Sonderbauflächen „Camping“ und „Sport + Freizeit“ werden die nach Art- und Menge typischen Abfälle und Abwässer anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen sichergestellt werden wird.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt werden durch die im Rahmen der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Wirkungsverstärkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebietern sind nicht erkennbar. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen. Eine umweltrelevante Nutzung natürlicher Ressourcen ist nicht beabsichtigt.

Das Ausmaß der Treibhausgasemissionen wird als sehr gering eingeschätzt. Die Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als eher gering angesehen. Umweltgefährdende Techniken und Stoffe werden nicht in größeren Mengen eingesetzt.

Durch folgende plangebietsinterne Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden:

- Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers,
- Rückhaltung und breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers,
- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen,
- Grüngestaltung der Freiflächen,
- Anpflanzungen in den Sonderbauflächen „Camping“ und „Sport- und Freizeit“,
- Installation insektenschonender Beleuchtungen,
- Gestaltung der Wege und der sonstigen befestigten Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen.

Die Maßnahmen sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt bzw. als Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung erteilt werden.

Es bestehende keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Umweltauswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wesentlich zu minimieren.

Die Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen wird als sehr gering eingestuft. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die im Planbereich ermöglichten Vorhaben sind daher vernachlässigbar.



13 Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Artenanalyse: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, aufgerufen am 05.03.2020.

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ: <http://mapclient.lgb-rlp.de/>, aufgerufen am 18.02.2020

GEOPORTAL WASSER: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 18.02.2020.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Planung vernetzter Biotopsysteme; <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, aufgerufen am 04.03.2020.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTEFAKT – Arten und Fakten: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, aufgerufen am 18.02.2020.

LANIS RLP – LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2019): https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php. Abfragen im Februar und März 2020.

MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT: Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV vom 7. Oktober 2008.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete: <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176951/>, aufgerufen am 05.03.2020.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier mit den Teilfortschreibungen für die Teilbereiche Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und Einzelhandel 1985/1995.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014.

STÄDTEBAULICHE LÄRMFIBEL ONLINE: <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=0>

Traben-Trarbach, April 2021